

Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück Villa Uhlenhorst, Wernigerode

Projekt "Heim-Modernisierung"

Naturräumliche Bestandsaufnahme Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bauherr: Gerlinde Heim

Am Eichberg 9

38855 Wernigerode

Bauplanung: Bauplanungsbüro

Dipl.-Ing. B. Spormann Am Großen Bleek 38855 Wernigerode

Auftragnehmer: Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4 38855 Wernigerode

Inhalt

Ta	belle	nverz	eichnis	i
ΑŁ	bildu	ngsve	erzeichnis	i
1	Vei	ranlas	ssung und Aufgabenstellung	1
2	Nat	turräu	ımliche Bestandsaufnahme	2
	2.1	Rec	htliche Grundlagen und Methodik	4
	2.1	.1	Rechtliche Grundlagen	4
	2.1	.2	Methodik	5
	2.2	Erg	ebnisse	6
3	Art	ensch	nutzrechtliche Einschätzung	9
	3.1	Rec	htliche Grundlagen und Methodik	9
	3.1	.1	Rechtliche Grundlagen	9
	3.1	.2	Methodik	10
	3.2	Erg	ebnisse	11
	3.3 Ausw		ammenfassende Einschätzung und erste Hinweise für die Beurteilung der gen des Vorhabens	15
4	Lite	eratur		16
Ar	nlager	າ		I
	Anlag	je 1 -	Fotodokumentation	I
	Anlag	je 2 -	Liste der registrierten Pflanzenarten auf dem Grundstück Villa Uhlenhorst	. VII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen auf dem Grundstück "Villa Uhlenhorst"; *Biotopwert nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (RdErl. Des MLU vom 12.03.2009-22.2-22302/2)	
Tabelle 2: Erfasste bzw. pot. zu erwartende Tierarten	.10
Tabelle 3: Liste der festgestellten Vogelarten auf dem Grundstück Villa Uhlenhorst	.11
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Übersicht und Gegenstand des Projektes "Heim-Modernisierung"	1
Abbildung 2: Lage des Grundstücks Villa Uhlenhorst	2
Abbildung 3: Übersicht zu den abgegrenzten Teilbereichen (TB)	6

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Grundstückseigentümerin Frau Gerlinde Heim plant den Neubau von drei Ferienhütten ("Hexenhäuschen") und einem Einfamilienhaus (EFH) mit einer Gesamtfläche von ca. 155 m² auf Ihrem 5236 m² großen Grundstück mit Pensionsbetrieb ("Villa Uhlenhorst") in Wernigerode, Ortsteil Hasserode (Abbildung 1).

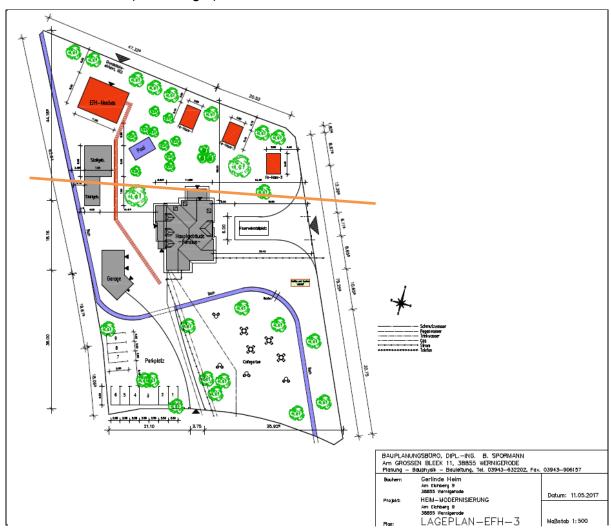


Abbildung 1: Übersicht und Gegenstand des Projektes "Heim-Modernisierung" (die orangene Linie stellt die südliche Grenze des LSG Harz und Harzvorland am Ortsrand von Wernigerode dar; die grauen Flächen zeigen die bestehende und die roten Flächen die geplante Bebauung), bereitgestellt durch Frau Gerlinde Heim

Der für die Errichtung der Gebäude vorgesehene Teilbereich des Grundstücks liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Harz und nördliches Harzvorland", welches direkt an die Ortslage (Innenbereich) von Wernigerode angrenzt und eine Gesamtfläche von ca. 58.020 ha besitzt.

Aufgrund der vorhandenen Schutzgebietssituation, wurde dem Bauantrag seitens der Genehmigungsbehörde (Untere Naturschutzbehörde Harzkreis) zunächst nicht stattgegeben. Eine lokale bzw. vorhabenbezogene naturschutzfachliche Prüfung auf Grundlage der aktuell vorhandenen Biotop- und Artausstattung ist erforderlich, um in diesem Einzelfall beurteilen zu können ob das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael wurde mit der Erstellung einer naturräumlichen Bestandsaufnahme sowie einer artenschutzrechtlichen Einschätzung durch Frau Gerlinde Heim beauftragt.

Gegenstand der Unterlage ist insofern eine naturschutzfachlich-gutachterliche Beurteilung des für die geplante Bebauung vorgesehenen Teilbereiches des Grundstückes. Hierbei wurde das vorhandene Biotopinventar einschließlich der Pflanzenarten sowie die Habitatausstatung und das Vorkommen bzw. das Potential für Tierarten anhand von Vor-Ort-Begehungen dokumentiert und beurteilt. Die Beurteilung erfolgte unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes des LSG "Harz und nördliches Harzvorland". In der weiteren Bearbeitung erfolgte eine erste Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft.

2 Naturräumliche Bestandsaufnahme

Das Grundstück der Villa Uhlenhorst hat eine Gesamtfläche von 5236 m² und befindet sich am Nordrand von Hasserode, dem südwestlichen Ortsteil von Wernigerode. Westlich grenzt das Gelände des Zentralfriedhofs an, unmittelbar nördlich befinden sich die Teichkette Himmelpforte mit Wiesenbereichen sowie ausgedehnte, zusammenhängende Waldbereiche.



Abbildung 2: Lage des Grundstücks Villa Uhlenhorst (markiert durch gelben Pin), Bildquelle: GoogleEarth

Naturräumlich liegt die Vorhabenfläche im kollinen Bereich des Nördlichen Harzrandes, der den markanten Rand des Harzes im Übergang zum Harzvorland darstellt. In nachfolgender Übersicht erfolgt eine naturräumliche Einordnung (Landschaftsgliederung) des Gebietes auf Grundlage der Angaben im Landschaftsplan Wernigerode (BFU, 2006). Datengrundlagen für die Landschaftsgliederung bildeten hierbei die großräumig angelegten Unterteilungssysteme

Projekt "Heim-Modernisierung" Naturräumliche Bestandsaufnahme/Artenschutzrechtliche Einschätzung

von Spönemann (1970), Schultze (1955), LAU (1993), die Ergebnisse der forstlichen Standorterkundung (1990) sowie der Entwurf des Landschaftsrahmenplans Wernigerode (2006).

Die Vorhabenfläche liegt in der Landschaftseinheit Ilsenburg-Wernigeröder Harzrand.

Landschaftseinheit Mittelgebirge

Haupteinheit Harz

Obereinheit Nördlicher Harzrand

Untereinheit Ilsenburg-Wernigeröder Harzrand

Beschreibung der Obereinheit Nördlicher Harzrand

Abgrenzung: Position zwischen den Plateauflächen des Gebirges und dem Harzvor-

land,

Höhenlage: kollin-submontan (250-450 m ü. NN)

Untergliederung: die Obereinheit gliedert sich in 2 Untereinheiten: Ilsenburg-Wernigeröder

Harzrand und Blankenburger Harzrand

Oberflächenform: Relativ schmale, stark reliefierte Gebirgsregion (nordöstlicher Bruchschol-

lenrand des Harzes) mit einer Vielzahl landschaftsbildprägender Erosionsformen: Kerbtäler mit steilen Hängen, Talsohlenniveau von ca. 500 m auf 280 m ü. NN sinkend; markante Durchbruchstäler von Bächen und Flüssen (z.B. Holtemme und Zillierbach); Klippenbildung im Hartgestein

(z.B. Rabenklippen), Felsschuttfluren

Boden: Überwiegend Braunerden auf Verwitterungsmaterial unterschiedlicher

Ausgangssubstrate (Tonschiefer, Grauwacke); bemerkenswerter Anteil an skelettreichen Rohböden; zusätzlicher Feinerdeanteil durch Lößeinla-

gerung; hydromorphe Böden nur in Fließgewässernähe

Klima: vorherrschende Klimastufe = feuchte untere Lagen (Uf), Durchschnittliche

jährliche Niederschlagsmengen von 650 - 700 mm, Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 7 und 8°C, Fallwinde und Föhnwirkung bei Südwestwetterlagen, Kaltluftentstehungs- und abstromgebiet; ausgeprägte Stauwirkung bei Nordostströmungen, dann oft mit erheblichen Nieder-

schlägen verbunden

Hydrologie: Sowohl Quellgebiet als auch Durchlaufgebiet für Fließgewässer der an-

grenzenden Hochebenen; Grundwasserführung nur auf schotterreiche Talabschnitte beschränkt; Gebietsabfluss zwischen 5 und 10 l/sek/km²

Phänologie: Von Höhenstufen abhängiger Verlauf, Werte im Bereich zwischen den

frühen Terminen des Unterharzplateaus und späten Daten des Nordharz-

vorlandes

Vegetation: <u>Natürliche Waldgesellschaften (pnV):</u> Waldmeister-Buchenwald; Fluss-

und Bachtäler mit Erlen-Eschenwäldern. Auf südexponierten Talhängen Traubeneichentrockenwälder, in engen Tälern auch Schluchtwälder mit

Spitz- und Bergahorn sowie Eiben;

Natürliche Baumarten: Rotbuche, Traubeneiche, Hainbuche, Eibe

<u>Gegenwärtiger Zustand:</u> forstlich stark abgewandelt (Fichtenreinbestände, Laubwald, Laubmischwald), mesophiles Grünland.

2.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

2.1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Vorhabenfläche befindet sich im nördlichen Teilbereich, dies betrifft die Grundstücksfläche nördlich der vorhandenen Bebauung, bereits im Landschaftsschutzgebiet Harz und Harzvorland. Hieraus ergeben sich spezifische, naturschutzrechtliche Verbote und Gebote, welche bei Planungen jedweder Art zu beachten sind.

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Quelle: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Im Folgenden werden Charakter und besonderer Schutzzweck des LSG Harz und Nördliches Harzvorland" herausgestellt. Sachverhalte, welche hinsichtlich des geplanten Vorhabens eine besondere Rolle besitzen, sind fett markiert.

<u>Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes Harz und Nördliches Harzvorland wird gemäß</u> §3 (1) der Verordnung des Landkreise Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode wie folgt beschrieben:

- 1. Das Vorhandensein des bewegten Reliefs des Mittelgebirges und der vorgelagerten Schichtrippenlandschaft mit anschließendem Kreidesandsteingebiet;
- 2. Das Vorkommen einer Vielzahl unterschiedlicher Biotope, die Lebensräume für eine besonders artenreiche und z. T. bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierwelt sind, wie z. B.: im Harz die Schlucht-, Laub- und Mischwälder, natürliche Block- und Geröllhalden, Felsen- und Klippen, die Trocken- und Halbtrockenrasen, die artenreichen Bergwiesen und anderen Wiesen mit den ökologisch wertvollen Bereichen, Moore und Bergbäche und im Vorharz die Laub- , Bruch- und Auwäldern, Gebüsche trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, Trocken-, Halbtrocken- und Schwermetallrasen:
- 3. Die noch **weitgehend naturnahen Fließgewässer** mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen, Still- und Kleingewässer, temporäre Flutrinnen, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und deren gewässerbegleitende Vegetation;

- 4. Den Wechsel von ausgedehnten, z. T. extensiven bewirtschafteten Grünlandbereichen und ackerbaulich genutzten Flächen;
- 5. Das baumgesäumte Wegenetz der offenen Landschaft und um die Ortslagen, Alleen, sowie das kleinräumige Mosaik der mit Feldgehölzen gegliederten Grünland- und Ackerflächen am Harzrand:
- 6. Die historischen Stauteiche, Gräben und Wasserläufe sowie zumindest zeitweise wassergefüllte Restlöcher verschiedener aufgelassener Abbaustätten von Bodenschätzen einschließlich der an sie gebundenen Vegetation und Tierwelt;
- 7. Die Vegetationseinheiten auf den aus einer Vielfalt von Ausgangsgesteinen gebildeten Böden des Harzes und der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes;
- 8. Die vom Bergbau und Hüttenwesen geschaffenen Kulturlandschaftsteile mit teilweise historischer und ökologischer Bedeutung, z. B. Abraumhalden, Schmelzplätze, Hohlwege und Meilerplätze, Pingen und Gesteinsaufschlüssen, die zugleich einen Einblick in die erdgeschichtliche Entwicklung des Gebietes gestatten; sowie Erdfälle und Dolinen; das weitestgehende Freisein des Außenbereiches von Bebauuung und technischen Anlagen mit Fernwirkung aufgrund der traditionellen Siedlungsentwicklung im Harzgebiet und seinem nördlichen Vorland mit einer Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen

<u>Der besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Harz und Harzvorland wird gemäß §3 (2) der Verordnung des Landkreise Wernigerode über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Wernigerode wie folgt beschrieben:</u>

- 1. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu bewahren und die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung zu gewährleisten;
- 2. Die Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Schutzwürdigkeit der Naturund Kulturlandschaft und für die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen und schonenden Umgangs mit der Natur;
- 3. Die Freihaltung des Gebiets von Bebauung und technischen Anlagen mit Fernwirkung und die Konzentration der Bebauung auf die Ortslagen, sowie die landschaftliche Einbindung der vorhandenen Bebauung:
- 4. Die unverbauten Waldsäume, die als abgestufter Übergang zu Freiflächen im Walde, zur Feldflur, zu Gewässern und Siedlungen zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensmöglichkeiten bieten, sowie die vielfältigen, im Absatz 1 aufgeführten, Biotoptypen als Lebensstätten der heimischen Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten, zu entwickeln oder nach Änderung bzw. Aufgabe entgegenstehender Nutzung wiederherzustellen und somit die Lebensbedingungen für bedrohte heimische Pflanzen- und Tierarten und deren ungestörte Populationsentwicklung zu verbessern
- 5. Den Wald mit hohem Nadelholzanteil möglichst mit standortheimischen Baumarten zu verjüngen, bzw. bei Erstaufforstungen standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden;
- 6. Das Landschaftsbild, auch von ehemals bergbaulich genutzten Landschaftsteilen, zu pflegen, zu beleben, zu gliedern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Sowie geowissenschaftlich wertvolle Flächen, Objekte und Fundplätzen von Mineralien und Fossilien für Forschung, Lehre und Heimatpflege zu erhalten;
- 7. Die Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft

2.1.2 Methodik

Am 21.07.2017 erfolgte eine Begehung des Grundstückes mit Erfassung der vorhandenen Pflanzenarten und Biotopeinheiten. Es wurde den geltenden Handlungs- und Kartieranweisungen des Landesamtes für Umweltschutz (LAU, 2008, 2010) gefolgt. Nach

einer Übersichtsbegehung wurde das Grundstück für die Erstellung von Artenlisten in drei Teilbereiche (TB) unterteilt, wobei TB1 und TB2 den LSG-Anteil und TB3 den außerhalb des LSG liegenden Teil der Grundstücksfläche abdeckten (Abbildung 3).

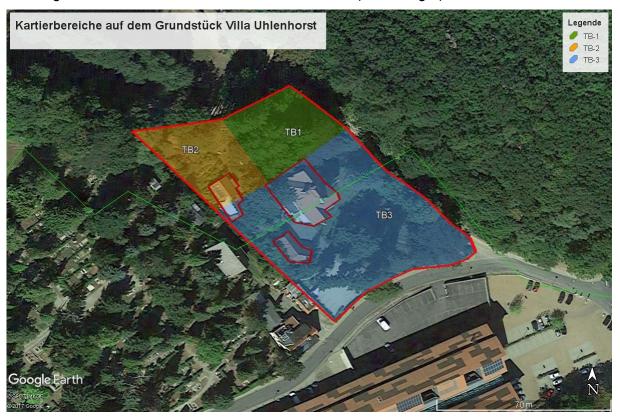


Abbildung 3:Übersicht zu den abgegrenzten Teilbereichen (TB); rot umgrenzt ist die Grundstücksfläche und die bestehende Bebauung, die grüne Linie zeigt die LSG-Grenze

Im Rahmen der Pflanzenartenerfassung blieben stark gärtnerisch überprägte Teilflächen unberücksichtigt. Zusätzlich wurden vorhandene Strukturen mit besonderer Relevanz für das Vorkommen von Tierarten erfasst.

Des Weiteren wurde eine Fotodokumentation vorgenommen.

2.2 Ergebnisse

Das parkähnliche, eingezäunte Gelände der Villa Uhlenhorst ist insgesamt als recht naturnah und strukturreich einzuschätzen und besteht, je nach Detaillierungsgrad, aus einer Reihe unterschiedlicher Biotoptypen.

In der Gesamtschau (geringster Detaillierungsgrad) kann das Grundstück gemäß Biotoptypenliste der FFH-Kartieranleitung Sachsen-Anhalt (LAU, 2010) dem Biotoptyp "Sonstiger Hausgarten" (AKY) zugeordnet werden. Zum Vergleich sei hiermit auf die niedersächsische Kartieranleitung (VON DRACHENFELS, 2016) verwiesen, welche eine zutreffende Zuordnung und Beschreibung beinhaltet. Nach dieser entspräche das Grundstück in der Gesamtschau dem Biotoptyp "Hausgarten mit Großbäumen" (PHG). Dieser wird wie folgt definiert: "Alte Gärten mit großen Bäumen; z. B. parkartige Gärten alter Villen, baumreiche Gärten innerhalb alter Blockrandbebauung. Meist geringere Pflegeintensität, daher Entfaltungsmöglichkeit für Spontan- und Subspontanvegetation (z. B. Arten nitrophiler Säume, Ausbreitung von Geophyten und Farnen). Auch Gärten von Waldsiedlungen (z. B. Einfamilien- und Ferienhäuser in lichten, zu Gärten umgestalteten Kiefernbeständen)."

Für die Beurteilung des Vorhabens erwies es sich als notwendig eine detailliertere Beschreibung der im Biotopkomplex enthaltenen Einzelbiotope (Biotop- und Nutzungstypen) vorzu-

nehmen. Eine Übersicht hierzu gibt Die Fotodokumentation (Kapitel 0) vermittelt einen zusätzlichen Überblick zur Biotop- und Strukturausstattung des Grundstücks.

Tabelle 1.

Ein besonders prägender Bestandteil des Biotopkomplexes sind die zahlreichen Altbäume (v. a. Fichten, daneben Buche, Linde, Birke). Die Offenflächen werden überwiegend extensiv bzw. gärtnerisch bewirtschaftet und sind auf die Nutzung durch Erholungssuchende (Pensionsgäste) ausgerichtet. Den überwiegenden Teil des außerhalb des LSG (d. h. südlicher Teil) gelegenen Grundstücksbereiches (TB3) nehmen Wiesenflächen ein, welche lediglich durch intensiver gemähte Wegstreifen und Sitzplätze (Cafe-Betrieb) optisch, jedoch nicht funktional unterbrochen werden. Die Flächen wurden nach Aussage der Grundstückseigentümerin mit einer Wiesenmischung angesät. Das Arteninventar ist **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 2 (TB3) zu entnehmen.

Die Teilbereiche, welche innerhalb des LSG liegen (TB1 und TB2), werden zum einen überwiegend durch einen Mischbestand Nadelholz-Laubholz (TB1) und zum anderen durch ein ruderales, mesophiles Grünland, welches mit wenigen nieder-mittelstämmigen, Obstgehölzen (Apfel, Pflaume, Kirsche) bestanden ist, eingenommen. Das Arteninventar ist ebenfalls in Anlage 2 aufgeführt.

An der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze sind, z. T. gewässerbegleitend (FBH), Strauch-Baumhecken (HHB), dominiert durch Gemeine Hasel, ausgebildet. Der Bach, welcher das Grundstück durchfließt, weist eine geringe Breite (≤ 0,5 m) und eine mäßig starke Fließgeschwindigkeit auf, ist teilweise freifließend, teilweise verbaut. Die Sohle ist überwiegend grusig-steinig.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens würden Teile der Biotoptypen XGV und GMF beansprucht werden. Dabei ist festzuhalten, dass eine Entnahme von Großbäumen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht vorgesehen ist (mdl. Mitteilung von Fr. G. Heim, 21.07.2017). Die potentiell unmittelbar betroffenen Flächen wiesen keine gesetzlich geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen auf.

Mit *Circaea intermedia* (Mittleres Hexenkraut) wurde eine für Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestufte Pflanzenart unmittelbar am Ufer des Baches (am Nordwestrand des Grundstückes im Bereich des bestehenden LSG) festgestellt. Eine Betroffenheit des Bestandes durch das geplante Vorhaben ist unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes von mindestens 5 m zum Gewässer jedoch nicht zu erwarten.

Die Fotodokumentation (Kapitel 0) vermittelt einen zusätzlichen Überblick zur Biotop- und Strukturausstattung des Grundstücks.

Tabelle 1: Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen auf dem Grundstück "Villa Uhlenhorst"; *Biotopwert nach Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (RdErl. Des MLU vom 12.03.2009-22.2-22302/2)

Code	Biotop- /Nutzungstyp	Potentiell teilflächig durch Vorhaben betroffen X1-Hexenhäuschen X2-Einfamilienhaus	Biotop- wert *
	Wälder/Forste		
XGV	Mischbestand Nadelholz-Laubholz, nur heimische Baumarten	X1	19

Code	Biotop- /Nutzungstyp	Potentiell teilflächig durch Vorhaben betroffen X1-Hexenhäuschen X2-Einfamilienhaus	Biotop- wert *
	Gehölze		
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	-	20
ННВ	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	-	20
	Fließgewässer		
FBH	Begradigter oder ausgebauter Bach mit naturnahen Elementen, ohne Arten des FFH-Fließgewässer-LRT	-	18
	Stillgewässer		
SEY	Sonstige anthropogene nährstoffreiche Gewässer (Folienteich)	-	15
	Mesophiles Grünland		
GMF	Ruderales mesophiles Grünland	X2	16
GSM	Scherrasen	-	7
	Bebauung		
BWA	Einzelstehendes Haus	-	0
BWF	Schuppen	-	0
BWG	Garage	-	0
	Grünanlagen		
PYA	Beet/Rabatte	-	6
	Verkehrsfläche		
VWB	Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert)	-	3
VPX	Unbefestigter Platz (Parkfläche)	-	2

3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Ergänzend zur Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen, welche ausschließlich auf der vegetationskundlichen Erfassung der vorkommenden Pflanzen bzw. der vorherrschenden Nutzungsformen beruht, wurde das Gelände auf die vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten abgesucht, für welche die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 gelten.

Die Artenschutzprüfung soll das Ausmaß der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch eine konkrete Planungs- oder Baumaßnahme erfassen. Bei Beeinträchtigungen die zum Auslösen der Zugriffsverbote führen sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind alle Tier- und Pflanzenarten als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV und den europäischen Vogelarten.

Den rechtlichen Rahmen zur Zulassung eines Vorhabens bildet das Artenschutzrecht. Die Grundlage hierzu bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) (In Kraft getreten am 1. März 2010).

Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

Für die Ermittlung, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Verbote auslösen, sind ausschließlich die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG heranzuziehen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, → Tötungsverbot (Individuenbezogen)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, → Störungsverbot (Populationsbezogen)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,→ Schädigungs- / Zerstörungsverbot
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. → Schädigungsverbot

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 ent-

sprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote vor.

3.1.2 Methodik

Das Grundstück wurde im Rahmen einer ersten Begehung am 21.07.2017 in Augenschein genommen und alle relevanten Arten erfasst bzw. das Habitatpotenzial bewertet. Am 10.08.2017 erfolgte dazu eine zweite Begehung mit besonderem Fokus auf das faunistische Artenpotential der Grundstücksfläche. Hierfür wurden alle relevanten Strukturen (z. B. Steinhaufen, Wurzeln, Gebäudeteile, Gewässer, Altbäume) eingehend untersucht. Gezielte methodische Erfassungen wurden nicht durchgeführt.

Das Grundstück wurde an den frei zugänglichen Stellen flächendeckend begangen und auf vorkommende Vogel- und Amphibienarten sowie deren Habitatstrukturen auf dem Gelände abgesucht.

Folgende Tierarten sind zu erwarten:

Tabelle 2: Erfasste bzw. pot. zu erwartende Tierarten

Arten	Habitatnutzung	Relevanz in Bezug zum Vorhaben
Säugetiere		
Schwarzwild	umliegende Waldbestände	Keine Relevanz
Rehwild		Keine Relevanz
Eichhörnchen	Gehölzbestand	Keine Relevanz
Fledermäuse	Altbäume, Gebäudenischen	Keine Relevanz
Avifauna		
Vögel allgemein	Baumbestand, Gebäude	keine Relevanz
Amphibien/Lurche		
Amphibien allgemein	Sommerlebensraum, Laich- habitat	Hohe Relevanz
Feuersalamander	Sommerlebensraum	Hohe Relevanz
Reptilien		
Zauneidechse	kein Nachweis	Keine Relevanz
Waldeidechse	kein Nachweis – pot. vor- kommend	Keine Relevanz
Ringelnatter	gelegentliche Sichtung am Gartenteich	Hohe Relevanz

Insekten	
Hirschkäfer	Keine Relevanz

Die Einteilung der Relevanzstufen in Tabelle 1 erfolgte in Abschätzung der Betroffenheiten der Arten bzw. deren essentiellen Habitatstrukturen in Hinsicht auf das Planvorhaben.

Für nahezu alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten/Artengruppen sind keine relevanten Betroffenheiten durch das Vorhaben zu erkennen. Lediglich die vorgesehenen Eingriffe in den Boden (zur Herstellung der Baufreiheit mit anschließender Bebauung) haben eine hohe Relevanz für die dort vorkommenden Amphibienarten, da die Eingriffe ihren Sommerlebensraum betreffen. Für die Vogelarten wird davon ausgegangen, dass deren Betroffenheiten sehr gering sind, da keine relevanten Habitatstrukturen beeinträchtigt werden.

3.2 Ergebnisse

Avifauna

InTabelle 3 sind die bei den Grundstücksbegehungen festgestellten Vogelarten aufgeführt. Da die Begehungen für die Feststellung von Brutnachweisen generell zu spät im Jahr erfolgten, kann an dieser Stelle lediglich von einem Brutverdacht (BV) ausgegangen werden. Für den überwiegenden Teil der festgestellten Arten ist eine tatsächliche Brut in Anbetracht der strukturellen Ausstattung des Grundstücks allerdings sehr wahrscheinlich.

Tabelle 3: Liste der festgestellten Vogelarten auf dem Grundstück Villa Uhlenhorst

TRED Ellistataring in act Noteth Liste Deatsonlands (Di 14 2000)	RLD =	Einstufung in der Roten Liste Deutschlands	(BFN 2009)
--	-------	--	------------

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen

RL LSA = Einstufung in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004) Erläuterung der Gefährdungsstufen: siehe Roten Liste Deutschland

EU-VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: a = allgemein geschützt gemäß Artikel 1, I = besonders zu schützende Art, aufgeführt in Anhang I

BAV = Bundesartenschutzverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Rechtsverordnung nach dem BNatSchG) = streng geschützte Arten, aufgeführt in An-

lage 1

EG-VO = Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft) =streng geschützte Arten, welche stark vom internationalen Handel bedroht sind und einem Vermarktungsverbot unterliegen, aufgeführt in Anhang A

EUR- ING-Nr.		me Name tus LSA VSRL Anl 1	Anl 1	Anl 1	EG- VO Anh A	Erfassui 20	ngs-tage 17			
					Anh I	Оро	A A	21.07.	10.08.	
08760	Dendrocopos major	Bunt- specht	BV	-	-	-	-	-	Х	-
11870	Turdus merula	Amsel	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
14540	Parus crista- tus	Hau- benmeise	BV			-	-	-	-	Х

EUR- ING-Nr.	Zoologischer Name	Deutscher Name	Sta- tus	RLD	RL LSA	EU- VSRL	BAV Anl 1 Sp 3	EG- VO Anh A	Erfassur 20	ngs-tage 17
						Anh I	Sp 3	AIIII A	21.07.	10.08.
14640	Parus major	Kohlmeise	BV	-	-	1	1	-	Х	Х
14620	Parus caeru- leus	Blaumeise	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
14790	Sitta euro- paea	Kleiber	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
13140	Regulus regu- lus	Winter- gold- hähnchen	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
15390	Garrulus glandarius	Eichelhä- her	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
11210	Phoenicurus ochruros	Hausrot- schwanz	BV	-	-	-	-	-	Х	Х
16360	Fringilla coe- lebs	Buchfink	BV	-	-	-	-	-	Х	Х

Status: BV – Brutverdacht (pot. Brutvogel im Plangebiet und Umgebung)

Die im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten stellen einen Teil der Arten dar, die im räumlichen Zusammenhang des Gebietes vorkommen. Mit Bezug auf das unmittelbare Plangebiet ist ein Nachweis weiterer Brutvogelarten jedoch nicht zu erwarten. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist auf das Vorhandensein einer möglichst gut strukturierten Gehölzvegetation angewiesen, wie sie die unmittelbar benachbarten Waldbestände aufweisen und haben dort ihren Hauptlebensraum. Hinzu kommt, dass vorhabenbezogen keine relevanten Gehölze bzw. ganze Bestände entfernt werden. Die geplanten Bebauungen werden in den Gehölzbestand integriert. Zur Schonung der Wurzeln werden Punktfundamente gesetzt, was den Eingriff in den Wurzelraum deutlich minimiert.

<u>Amphibien</u>

Während der Begehungen (21.07. + 10.08.) wurden aktuell keine Amphibienarten im Plangebiet nachgewiesen. Die allgemeine Habitatausstattung des Grundstücks in Verbindung mit dem Folienteich legt nahe, dass hier zumindest Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) vorkommen und hier auch ablaichen. Vonseiten der Grundstückseigentümerin wurden regelmäßige Amphibiensichtungen zur Laichzeit und übers Jahr bestätigt.

Weiterhin ist bekannt, dass in diesem Gebiet sehr individuenstarke Vorkommen des Feuersalamanders (*Salamandra salamandra*) existieren. Diese fallen vor allem im Frühjahr auf, wenn sie zum Ablaichen in die kleinen Bäche – Kuhborn- und Himmelpfortenbach - und Holtemme ziehen. Als lebendgebärende Amphibien verbringen Feuersalamander nur eine sehr kurze Zeit im Gewässer, ausschließlich zum Absetzen der Larven. Die Paarung findet im Spätsommer an Land statt. Daraus ist ersichtlich, dass zum einen der ungehinderte Zugang zu den Laichgewässern gegeben sein muss, aber auch das dem Sommerlebensraum eine hohe Bedeutung zukommt, da hier die Art die meiste Zeit des Jahres verbringt. Zu 62% stellen Waldgebiete mit ihren kühlen und schattigen Laub-Misch-Beständen einen idealen Sommerlebensraum für den Feuersalamander dar.

Der Feuersalamander gehört zu den "Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands" (Verantwortungsarten). <u>Verantwortungsarten</u> sind Arten, für die Deutschland international eine besondere Verantwortung besitzt, da sich ihr Vorkommen nur auf Deutschland beschränkt oder ein hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Nach Gruttke et al. (2004)¹ gehört der Feuersalamander zu jenen Taxa, für die Deutschland in "hohem Maße verantwortlich" ist. Dazu zählen alle Taxa, deren Aussterben im Bezugsraum gravierende Folgen für den Gesamtbestand hätte bzw. deren weltweite Gefährdung stark erhöhen würde (BfN, 2017)² Zur Sicherung (Schutz, Erhalt) und zur Wiederherstellung (z. B. Renaturierung) der Lebensräume der Verantwortungsarten als Voraussetzung für die langfristige Sicherung überlebensfähiger Populationen sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes ist zu erwarten, dass die Art günstige Versteckmöglichkeiten auf dem Grundstück nutzt und eine gewisse Anzahl an Feuersalamandern hier ihren Sommerlebensraum haben. Der das Grundstück querende Bach vom Kuhbornteich stellt sehr wahrscheinlich ein Laichhabitat für die Art dar.

Reptilien

Gemäß Auskunft der Grundstückseigentümerin wird der Folienteich relativ regelmäßig von Ringelnattern (*Natrix natrix*) aufgesucht, die hier ihr Sonnenbad nehmen oder auf Jagd nach Amphibien gehen. Das Vorkommen von Blindschleichen (*Anguis fragilis*) innerhalb des Plangebietes ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung/Maßnahmen:

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG treffen lediglich auf die vorkommenden Vogelarten zu. Hier wurde bereits dargelegt, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände nicht zu befürchten ist. Es werden keine Bäume entnommen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel dienen, demzufolge erfolgt auch keine Störung bzw. Schädigung dieser Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 BNatSchG). Das Tötungsverbot auf die Vögel bezogen wird auch nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG), da diese Artengruppe höchst mobil ist und es sehr unwahrscheinlich ist, dass eine vorhabenbedingte Tötung erfolgt.

Die bekannten bzw. zu erwartenden Amphibien- und Reptilienarten fallen nicht unter den besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG, so dass für diese Arten die Zugriffsverbote nicht gelten. Diese Artengruppen sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten. Nachfolgend sollen einige Vermeidungsmaßnahmen genannt werden, die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen minimieren sollen.

Vermeidungsmaßnahmen Eingriffsregelung:

- Beräumung des Baufeldes außerhalb der Hauptaktivitätsphasen der Arten in der Zeit von Oktober bis März,
- besondere Strukturelemente (Steinhaufen, Wurzelstubben) sind manuell bzw. möglichst schonend abzutragen / aufzunehmen → aufgefundene Amphibien-/Reptilienarten sind zu bergen und in angrenzende schützende Bereiche umzusetzen,
- ist der Abriss-/Teilabriss des Schuppens zur Erlangung der Baufreiheit notwendig, so ist dieser vorab auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen, mit besonderem Augenmerk auf die Außenverkleidung,

¹ Gruttke, H. et al. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. – In: Gruttke, H. (Bearb.): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 273-280.

² Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2017): Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands, https://www.bfn.de/0302_verantwortungsarten.html, zuletzt abgerufen am 27.06.2017.

Projekt "Heim-Modernisierung" Naturräumliche Bestandsaufnahme/Artenschutzrechtliche Einschätzung

- ökologische Fallen sind zu vermeiden – offene Baugruben sind täglich vor Arbeitsbeginn auf darin befindliche Tiere (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) abzusuchen, diese sind schonend zu bergen und angrenzend in entsprechende Habitatstrukturen umzusetzen.

Für die Bauleitplanung sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Hinweise Bauleitplanung:

- Abdeckungen von Entwässerungsrinnen/Einlaufschächten sind nur mit Öffnungen von weniger als 1,6 cm Breite zulässig. Die festgesetzte Mindestbreite für Öffnungen in den Abdeckungen dieser Rinnen bewahrt ausgewachsene Amphibien mit Ausnahme von Molchen vor dem Sturz in die Entwässerungsrinnen.
- die Böden der evtl. in Einlaufschächten eingehängten Schlammfangeimer sind zu lochen, dass der Inhalt dieser Eimer austrocknet und deren Anziehungskraft auf Amphibien, die feuchte Versteckmöglichkeiten suchen, wird vermieden.

3.3 Zusammenfassende Einschätzung und erste Hinweise für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet wurden lediglich weitverbreitete, kaum gefährdete Vogelarten angetroffen. Deren Vorkommen ist auch eng an die umgebenden Habitatstrukturen gebunden – das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche weisen nahezu identische Habitatstrukturen auf. Es erfolgen keine vorhabenbedingten Störungen oder Schädigungen dieser Habitatstrukturen, daher wird eingeschätzt, dass für die vorkommenden Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine vorhabenbedingte Tötung wird ausgeschlossen.

Für das Plangebiet sind einige Amphibien- bzw. Reptilienarten zu erwarten. Deren Vorkommen ist für das Gebiet bekannt und/oder aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten. Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. durch Festsetzungen in der Bauleitplanung sollten die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Arten gering sein.

Vermeidungsmaßnahmen Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen zum allgemeinen Artenschutz übernommen werden:

- Beräumung des Baufeldes außerhalb der Hauptaktivitätsphasen der Arten in der Zeit von Oktober bis März.
- besondere Strukturelemente (Steinhaufen, Wurzelstubben) sind manuell bzw. möglichst schonend abzutragen / aufzunehmen → aufgefundene Amphibien-/Reptilienarten sind zu bergen und in angrenzende schützende Bereiche umzusetzen,
- ist der Abriss-/Teilabriss des Schuppens zur Erlangung der Baufreiheit notwendig, so ist dieser vorab auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen, mit besonderem Augenmerk auf die Außenverkleidung,
- ökologische Fallen sind zu vermeiden offene Baugruben sind täglich vor Arbeitsbeginn auf darin befindliche Tiere (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) abzusuchen, diese sind schonend zu bergen und angrenzend in entsprechende Habitatstrukturen umzusetzen.

Hinweise zur Bauleitplanung

Zur Verhinderung der Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sollen folgende Hinweise zum Artenschutz in die Festsetzungen der Bebauungsplanung mit übernommen werden:

- Abdeckungen von Entwässerungsrinnen/Einlaufschächten sind nur mit Öffnungen von weniger als 1,6 cm Breite zulässig. Die festgesetzte Mindestbreite für Öffnungen in den Abdeckungen dieser Rinnen bewahrt ausgewachsene Amphibien mit Ausnahme von Molchen vor dem Sturz in die Entwässerungsrinnen.
- die Böden der evtl. in Einlaufschächten eingehängten Schlammfangeimer sind zu lochen, dass der Inhalt dieser Eimer austrocknet und deren Anziehungskraft auf Amphibien, die feuchte Versteckmöglichkeiten suchen, wird vermieden.

4 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Erschienen in Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg. 386 Seiten.
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (BFU) (2006): Landschaftsplan des Landkreises Wernigerode, Wernigerode, Seiten.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, Hannover, 326 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.) (2003): Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Sachsen-Anhalts, Ergänzungsband, Halle/Saale, 457 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.) (2008): Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt, Halle/Saale, 46 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.) (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Offenland. Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Halle/Saale, 186 Seiten.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU, Hrsg.) (2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Erschienen in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle. Heft 39. 429 Seiten.

Anlagen

Anlage 1 - Fotodokumentation



Bild 1: Wiesenbereiche südlich des Hauptgebäudes mit Großbäumen, Blick zum bestehenden Parkplatz und dem Gebäude der Hochschule Harz (TB1, außerhalb des LSG)



Bild 2: Alte Eibengruppe (HEC) am südlichen Ende des Stallgebäudes (TB 1, außerhalb des LSG)



Bild 3: Für die Errichtung der Hexenhäuschen vorgesehenes Gelände (XGV-Mischbestand Nadelholz-Laubholz, einheimische Arten), der Unterwuchs wird überwiegend durch nitrophile Stauden (z. B. Aegopodium podagraria) beherrscht (im LSG)



Bild 4: Für die Errichtung des EFH vorgesehenes Gelände (GMF- ruderales, mesophiles Grünland), mit Einzelgehölzen (v. a. Obstbäumen) bestanden, Störarten (z. B. *Solidago canadensis*) regelmäßig vorhanden (im LSG)

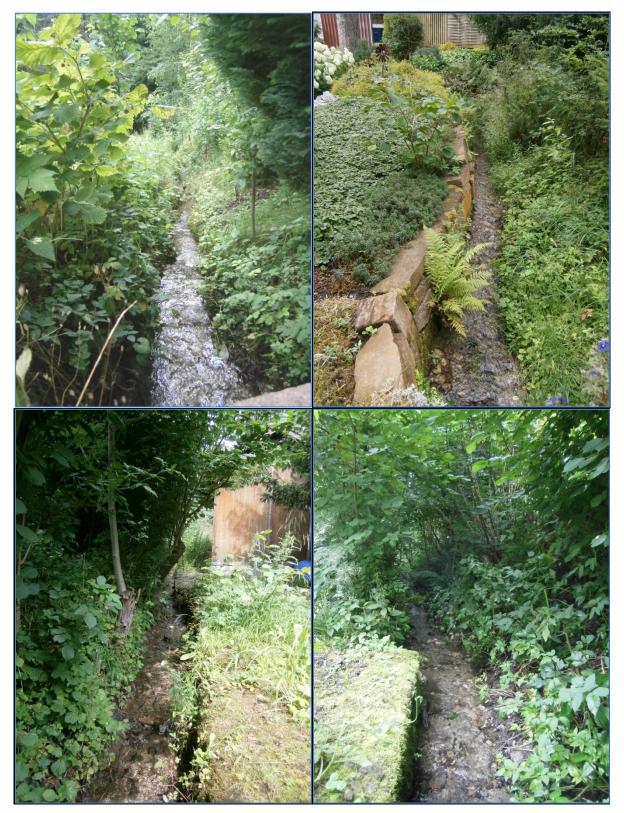


Bild 5: Ansichten des kleinen Baches (FBH), der das Grundstück quert (z. T. im LSG, TB2 und TB3)



Bild 6: bestehender Folienteich mit Wasser- und Ufervegetation östlich des Hauptgebäudes, Blick nach Norden Richtung XGV (TB3, außerhalb des LSG)



Bild 7: Teilansicht des vorhandenen Stallgebäudes



Bild 8: Vorhandene Strukturelemente im TB 1 (im LSG)

Anlage 2 - Liste der registrierten Pflanzenarten auf dem Grundstück Villa **Uhlenhorst**

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Artengruppe = $H = Geh\"{o}lze$, G = Grasartige, K = Krautartige, F = Farne

Status = Etablierungs-/Einbürgerungsgrad nach Zeitpunkt des ersten Auftretens

(http://www.floraweb.de/glossar.html#bsta, 31.07.2017)

I = indigene Art; seit jeher bei uns heimisch, E = Neophyt; bei uns nach 1492 neuein-

gebürgerte Art

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (BFN 2009)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark ge-

fährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzu-

nehmen

RL LSA = Einstufung in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004) Erläuterung der

Gefährdungsstufen: siehe Roten Liste Deutschland

TB = im Zuge der Kartierung subjektiv abgetrennte Teilbereiche (TB)

X = Art im TB vorkommend, (X) = Art ausschließlich am Bachufer auftretend

Arten- gruppe*	Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	RL D/LSA	TB 1	TB2	твз
Н	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	ı	-/-	Х		
Н	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	I	-/-	Х		
Н	Betula pendula	Sand-Birke	I	-/-	Х		Х
Н	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	I	-/-	Х		
Н	Corylus avellana	Gemeine Hasel	I	-/-	Х	Х	Х
Н	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	I	-/-	Х		
Н	Fagus sylvatica	Rotbuche	ı	-/-	Х		
Н	Fagus sylvatica f. purpurea	Blutbuche	I	-/-			Х
Н	llex aquifolium	Europäische Stechpalme	I	-/-			Х
Н	Malus domestica	Kultur-Apfel	I	-/-		X	
Н	Picea abies	Gemeine Fichte	I	-/-	Х		Х

Arten- gruppe*	Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	RL D/LSA	TB 1	TB2	ТВ3
Н	Prunus avium	Vogel-Kirsche	ı	-/-	Х	х	
Н	Prunus domestica	Zwetschge	I	-/-		х	
Н	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere	I	-/-		х	
Н	Rubus sect. Rubus	Echte Brombeeren	I	-/-			Х
Н	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	I	-/-	Х	Х	
Н	Symphoricarpos albus	Weiße Schneebeere	Е	-/-	Х		
Н	Syringa vulgaris	Gewöhnlicher Flieder	Е	-/-		Х	
Н	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	I	-/-	Х		
G	Arrhenaterum elatius	Glatthafer	I	-/-		Х	Х
G	Brachypodium sylvaticum	Wald-Fiederzwenke	I	-/-	Х	Х	
G	Bromus ramosus agg.	Wald-Trespe	I	-/-		Х	Х
G	Bromus sterilis	Taube Trespe	I	-/-		Х	
G	Carex muricata agg.	Sparrige Segge	I	-/-		Х	
G	Carex pendula	Wald-Segge	I	-/-	Х		
G	Dactylis glomerata	Gewöhnliches Knaulgras	I	-/-	Х	Х	
G	Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	I	-/-	Х		
G	Elymus repens	Gewöhnliche Quecke	I	-/-			Х
G	Festuca rubra	Rot-Schwingel	I	-/-		Х	
G	Lolium perenne	Ausdauernder Lolch	I	-/-			Х
G	Luzula luzuloides	Schmalblättrige Hainsimse	I	-/-	Х		
G	Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras	I	-/-			Х
G	Poa nemoralis	Hain-Rispengras	I	-/-	Х		Х
G	Poa pratensis	Wiesen-Rispengras	I	-/-		Х	Х

Arten- gruppe*	Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	RL D/LSA	TB 1	TB2	ТВ3
G	Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras	I	-/-			Х
F	Dryopteris filix-maas	Gewöhnlicher Wurmfarn	I	-/-	Х		
K	Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	I	-/-			Х
K	Aegopodium podagraria	Gewöhnlicher Giersch	I	-/-	Х	Х	Х
K	Alliaria petioloata	Knoblauchs-Rauke	I	-/-	Х		
К	Arctium lappa	Große Klette	I	-/-			Х
K	Bellis perennis	Gänseblümchen	I	-/-		Х	Х
K	Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume	I	-/-	Х	Х	
K	Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut	I	-/-		Х	
K	Chaerophyllum temulum	Betäubender Kälberkropf	I	-/-	Х	Х	
K	Chelidonium majus	Schöllkraut	I	-/-	Х		
K	Circaea intermedia	Mittleres Hexenkraut	I	-/3		(X)	
K	Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	I	-/-			Х
K	Daucus carota	Wilde Möhre	I	-/-			Х
K	Dipsacus fullonum	Wilde Karde	I	-/-			Х
K	Epilobium montanum	Berg-Weidenröschen	I	-/-	Х		
K	Epilobium cf. tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen	I	-/-			Х
K	Fragaria vesca	Walderdbeere	I	-/-	Х		
K	Galeobdolon argentatum	Silberblättrige Goldnessel	Е	-/-		(X)	
K	Galeopsis tetrahit agg.	Stechender Hohlzahn	I	-/-	Х		
K	Galium aparine	Klett-Labkraut	I	-/-	Х	Х	
K	Galium verum	Echtes Labkraut	I	-/-			Х
K	Geranium robertianum	Stinkender Storchschnabel	I	-/-	Х		

Arten- gruppe*	Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	RL D/LSA	TB 1	TB2	ТВ3
K	Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	I	-/-	Х	Х	Х
К	Hedera helix	Gewöhnlicher Efeu	I	-/-	Х		
K	Heracleum spondylium	Wiesen-Bärenklau	I	-/-	Х	х	Х
K	Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	I	-/-			Х
K	Impatiens parviflora	Kleines Springkraut	E	-/-		(X)	
K	Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl	I	-/-	Х		
K	Leontodon autumnialis	Herbst-Löwenzahn	I	-/-		х	
K	Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite	I	-/-			Х
K	Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	I	-/-			Х
К	Lupinus polyphyllus	Vielblättrige Lupine	Е	-/-			Х
K	Lysimachia nummularia	Pfennig-Gilbweiderich	I	-/-	Х	х	
K	Malva cf sylvestris	Wilde Malve	I	-/-			Х
K	Medicago sativa agg.	Saat-Luzerne	I	-/-			Х
K	Papaver rhoeas	Klatschmohn	I	-/-			Х
K	Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	ı	-/-			Х
K	Plantago major	Breit-Wegerich	I	-/-			Х
K	Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut	I	-/-		х	Х
K	Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	ı	-/-			Х
K	Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	ı	-/-			Х
K	Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	I	-/-			Х
K	Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	I	-/-			Х
K	Rumex crispus	Krauser Ampfer	I	-/-			Х
K	Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer	I	-/-		х	

Arten- gruppe*	Wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Status	RL D/LSA	TB 1	тв2	твз
К	Salvia pratensis	Wiesen-Salbei	I	-/-			Х
K	Senecio ovatus	Fuchssches Greiskraut	I	-/-	X		
K	Silene dioica	Rote Lichtnelke	-	-/-	Х	Х	
К	Silene latifolia supsp. alba	Weiße Lichtnelke	ı	-/-			Х
К	Solidago canadensis	Kanadische Goldrute	Е	-/-		Х	Х
K	Sonchus oleraceus	Kohl-Gänsedistel	ı	-/-		Х	
К	Stachys sylvatica	Wald-Ziest	ı	-/-	Х		Х
К	Stellaria holostea	Auwald-Sternmiere	I	-/-		Х	
К	Taraxacum sect. Ruderalia	Wiesen-Kuhblume	I	-/-	Х	Х	Х
К	Trifolium dubium agg.	Kleiner Klee	I	-/-			Х
K	Trifolium pratense	Rotklee	-	-/-			Х
К	Trifolium repens	Weißklee	ı	-/-		Х	Х
К	Urtica dioica	Große Brennessel	I	-/-	Х	Х	Х
К	Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	I	-/-		Х	
K	Vicia sepium	Zaun-Wicke	-	-/-		Х	Х
К	Viola cf riviniana	Hain-Veilchen	I	-/-	Х		
Artenzahl gesamt					40	39	50
Artenzahl Gehölze (H)					12	7	6
Artenzahl Gräser (G)					6	8	8
Artenzahl Kräuter (K)					21	24	36
Artenzahl Farne (F)					1	0	0